

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Heusenstamm
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2025, sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. § 250 BauGB (Umwandlungsschutz) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 27.05.2026 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Heusenstamm, gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch, beschlossen:

§ 1**Satzungsgebiet**

- (1) Das Satzungsgebiet für ein besonderes Vorkaufsrecht umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Heusenstamm, Flur 17, Flurstücke 72/9 und 72/10
- (2) Die Lage der Grundstücke ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt.
Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Vorkaufsrecht**

- (1) der Stadt Heusenstamm steht auch bei den in § 1 aufgeführten Grundstücken ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.
- (2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 23.07.2026

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

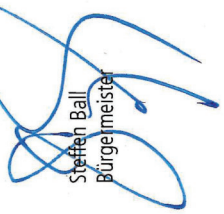

Steffen Ball
Bürgermeister





Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 21.2 „Südlich der Rembrücker Straße“ mit Lage des Plangebietes des Bebauungsplan Nr. 21.4 (rot markiert)